

Stadt Wesel

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Wesel ID: 10586 Schlagwort: Allg. Anmerkungen	
Die Stadt Wesel begrüßt die Zusammenführung von Landesentwicklungsprogramm (LEPro) und Landesentwicklungsplan (LEP) in einem neuen LEP, sowie auch dessen vorgesehenen Inhalt im Grundsatz. Sie fordert aber, dass ihr ein ausreichender Handlungsspielraum zur Eigenentwicklung verbleibt.	Die grundsätzliche Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Stadt Wesel ID: 10587 Schlagwort: 10.3 Kraftwerksstandorte	
Durch die im LEP-Entwurf 2013 vorgenommene Streichung des Kraftwerksstandortes Wesel-Bislich (Vahnum) wird eine seit Jahren geforderte Entwicklung der Stadt Wesel umgesetzt. Dies wird ausdrücklich begrüßt.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Stadt Wesel ID: 10588 Schlagwort: 8.1-9 Ziel Landesbedeutsame Häfen und Wasserstraßen	
Der Rhein-Lippe-Hafen, der Stadthafen Wesel und der Hafen Emmelsum werden im LEP-Entwurf als landesbedeutsame Häfen in Nordrhein-Westfalen geführt. Dies wird ausdrücklich begrüßt. Um die wirtschaftliche Entwicklung dieser landesbedeutsamen Häfen zu gewährleisten, ist ein finanzielles Engagement des Landes notwendig. Die zu schaffende Infrastruktur sollte durch das Land gefördert werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Eine finanzielle Förderung konkreter Maßnahmen liegt nicht in der Zuständigkeit der Landesplanung. Entsprechend werden hierzu keine Festlegungen getroffen.
Beteiligter: Stadt Wesel ID: 10589 Schlagwort: Bezugnehmende Stellungnahme	
Im Übrigen unterstützt die Stadt Wesel die Bewertung des Städte- und Gemeindebundes vom 16. Oktober 2013 zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes in vollem Umfang.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Landesplanungsbehörde hat sich mit der Stellungnahme, auf die hier Bezug genommen wird, im Rahmen der Abwägung inhaltlich auseinandergesetzt. Auf die Erwiderungen zu dieser Stellungnahme wird verwiesen.

Anlage 4

Beteiligter: Stadt Wesel ID: 10590 Schlagwort: 6.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum	
<p>Das Wachstum in und um die Metropolregionen herum ist ein regionalplanerisches Ziel und auch eine zielgebende Grundtendenz des LEP-Entwurfs 2013. Gerade durch die Nähe zu den Metropolregionen an Rhein und Ruhr erschließen sich für Wesel besondere Potentiale, die sich dem im LEP-Entwurf prognostizierten Bevölkerungsschwund von 2012 bis 2030 um 3,6 % bis 10 % entgegenstellen.</p> <p>In Wesel besteht kein Anlass zu resignativer Aufgabe von Stadtentwicklung. Ein Verzicht auf den zukunftsgerichteten Flächenmantel des Flächennutzungsplanes als Ausstattung für eine dynamische Stadtentwicklung ist nicht zu verantworten. Die dazu erforderliche vorhandene und geplante Infrastruktur braucht absehbar eine stärkere Auslastung, um dauerhaft erhalten werden zu können. Allein die Sicherung der vorhandenen Versorgungstabilität erfordert neben der im BauGB verankerten Stärkung der Innenentwicklung auch zusätzliche Flächenausweisungen, die – jedenfalls in Wesel – nicht im bereits entwickelten Innenbereich vollständig abgebildet werden können. Letztlich führt dies nicht zu einem Mehrverbrauch, da auch für die Kommune der Flächenschutz relevant ist und sie nur geschlossene Entwicklungen allein aus Gründen der Wirtschaftlichkeit einleiten wird. Sie kann dies aber nur, wenn sie Spielräume hat.</p> <p>Grundlagen zur Ermittlung von Flächenbedarfen und zur Prognose der Siedlungsflächenentwicklung, die dem LEP-Entwurf 2013 zu Grunde liegen, sind nicht eins zu eins auf Wesel übertragbar.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anregungen werden insofern berücksichtigt, als der überarbeitete LEP-Entwurf auch in Kap. 6 z. T. wesentliche Änderungen erfahren hat, die den Kommunen / Regionen in der Tendenz mehr Spielraum für planerische Entscheidungen einräumen, ihnen damit aber auch entsprechend mehr Verantwortung, den tatsächlichen Bedürfnissen und Entwicklungsmöglichkeiten nachzukommen, übertragen. U. a. wurde Satz 1 von Ziel 6.1-11 (5 ha-/Netto-Null-Ziel) zu einem Grundsatz umformuliert und die Erläuterungen um Umsetzungshinweise ergänzt. In den Erläuterungen zu dem neuen Ziel 6.1-1 wird zudem der Begriff "bedarfsgerecht" über die Beschreibung der Bedarfsberechnungsmethoden bestimmbar gemacht. Es wird damit auch klargestellt, dass es keine Vorgaben für feste Kontingente der Siedlungsentwicklung in den einzelnen Gemeinden geben wird. Die nun beschriebenen Methoden geben einen gewissen Rahmen vor, innerhalb dessen kommunalen und regionalen Besonderheiten Rechnung getragen werden kann, und gewährleisten einen ausreichenden Handlungsspielraum, gerade weil die Regionalplanung bei einer Fortschreibung die Darstellung von Siedlungsraum auf einen Bedarf von in der Regel mindestens 15 Jahren auslegt. Dabei liegt es in der Verantwortung des regionalen Planungsträgers, die ermittelten Bedarfe so zu verteilen, dass sie den unterschiedlichen Anforderungen in der Region gerecht wird. Sonderbedarfe sind aus Sicht des Plangebers vor</p>

	<p>diesem Hintergrund nicht erforderlich, widersprechen aber vor allem auch einer sowohl bedarfsgerechten als auch flächensparenden Siedlungsflächenentwicklung.</p>
<p>Beteiligter: Stadt Wesel ID: 10591 Schlagwort: 6.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum</p>	
<p>Die Rücknahme von Siedlungsflächenreserven aus Gründen der Verringerung der Freirauminanspruchnahme basiert auf planerischen Annahmen, die nicht oder nicht ohne weiteres auf die Stadt Wesel zutreffen.</p> <p>Im LEP-Entwurf wird ohne fachliche Begründung ein Flächenverbrauch von 10 ha pro Tag für das Land NRW festgelegt. In den nächsten 15 Jahren legt der LEP-Entwurf das Ziel eines Flächenverbrauchs von 5 ha täglich fest. Langfristig sollen es einen Flächenzuwachs von 0 ha Verkehrs- und Siedlungsfläche geben.</p> <p>Dieses Ziel des LEP-Entwurfs entspricht nicht dem heutigen realen Flächenverbrauch in NRW. Landesweit beläuft sich zurzeit der Freiflächenverbrauch auf knapp über 10 ha pro Tag. Zieht man noch die Flächenanteile für Frei- und Grünflächen in den Siedlungsbereichen ab, die gerade ja keinen Flächenverbrauch im Sinne einer Versiegelung bedeuten, liegt der Flächenzuwachs bei weit unter 10 ha pro Tag. Der festgeschriebene Zielwert entspricht somit nicht der realen Entwicklung in den Kommunen und ist daher nicht sachgerecht.</p> <p>Statt dieser quantitativen Flächenverbrauchszielvorgaben ist eine eigenständig von örtlicher Sachkenntnis getragene und bedarfsgerechte Flächeninanspruchnahme anzustreben, die im Übrigen den Vorgaben des BauGB zum flächensparenden Umgang mit der Ressource Boden ohnehin entsprechen muss. Dem raumordnungspolitischen Ziel der Reduzierung bis Vermeidung von Freirauminanspruchnahme durch Siedlungstätigkeiten begegnet man sinnvollerweise nicht mit quantitativen, sondern mit qualitativen Vorgaben.</p> <p>Unnötige Flächeninanspruchnahmen im Freiraum/Außenbereich werden in den Städten und Gemeinden schon aus Gründen der höheren Infrastruktur(folge)kosten in aller Regel vermieden. Um dies zu Beurteilung sind sehr detaillierte und spezialisierte</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anregungen werden insofern berücksichtigt, als der überarbeitete LEP-Entwurf auch in Kap. 6 z. T. wesentliche Änderungen erfahren hat, die den Kommunen / Regionen in der Tendenz mehr Spielraum für planerische Entscheidungen einräumen, ihnen damit aber auch entsprechend mehr Verantwortung, den tatsächlichen Bedürfnissen und Entwicklungsmöglichkeiten nachzukommen, übertragen. U. a. wird Satz 1 von Ziel 6.1-11 (5 ha-/Netto-Null-Ziel) zu einem Grundsatz umformuliert und der Inhalt des zweiten Satzes von Ziel 6.1-11 bzw. die entsprechenden Inhalte der Ziele 6.1-2, 6.1-10 ohne den dritten Spiegelstrich (Innenentwicklung) sinngemäß in das neue Ziel 6.1-1 integriert, allerdings nicht mehr als Hürdenlauf, sondern in Form von 3 Fallkonstellationen (Bedarf > Reserven => zusätzliche Darstellungen im Regionalplan; Bedarf = Reserven => Flächentausch; Bedarf < Reserven => Rücknahme von Bauflächen). Durch die Integration des ehemaligen Ziels 6.1-2 (Flächenrücknahme) in das neue Ziel 6.1-1 wird klargestellt, dass die Flächenrücknahme im Zusammenhang mit Planverfahren und nicht "willkürlich" außerhalb solcher Planverfahren erfolgt. Außerdem wird in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 der Begriff "bedarfsgerecht" zukünftig durch eine Beschreibung, wie dieser Bedarf (an Wohnbauflächen und Wirtschaftsflächen) zu ermitteln ist, näher definiert wird. Es wird damit auch klargestellt, dass es keine</p>

<p>Ortskenntnisse erforderlich. Diese sind auf der Ebene der Landes- und Regionalplanung in den allermeisten Fällen nicht in gleichem Maße vorhanden.</p> <p>Richtigerweise wird in den Erläuterungen zum LEP-Entwurf 2013 ein Anstieg der Wohnflächennachfrage angenommen, der insbesondere der steigenden Nachfrage nach Ein- und Zweipersonenhaushalten in Folge des demografischen Wandels geschuldet ist. Er lässt sich nach den langjährigen Erfahrungen mit der städtebaulichen Planung in Wesel nicht aus dem Bestand heraus befriedigen. In Zukunft ist mit einer erhöhten Nachfrage an Wohnbau-, aber auch an Gewerbeflächen für Wesel zu rechnen.</p> <p>Die im Flächennutzungsplan der Stadt Wesel dargestellten Flächenpotentiale sind regionalplanerisch abgestimmt und entsprechen auch den Darstellungen des derzeit gültigen Regionalplanes GEP 99. Eine Rücknahme von dargestellten Siedlungsflächen zu Gunsten einer Freiraumnutzung stellt grundsätzlich den Verlust von Planungssicherheit für die Stadtentwicklung Wesels dar und greift in die verfassungsrechtlich verankerte Planungshoheit der Kommunen ein. Der Planungsspielraum, der mit dem Flächennutzungsplan abgebildet ist, bleibt unbedingt erforderlich, um Negativeffekte wie Entwicklungsblockaden durch handlungshemmende Eigentumsverhältnisse zu minimieren und spekulative Bodenpreissteigerungen, ausgelöst durch planerisches Handeln, einzudämmen. Die Stadt Wesel betreibt aktiv Bodenmanagement. Der Erfolg dieses sehr wichtigen Handlungsinstrumentes wäre stark gefährdet, wenn für die Kommune allzu restriktive Vorgaben gemacht würden, zumal letztendlich der sparsame Umgang mit der Ressource Boden durch das Bodenmanagement eher gefördert wird.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist die Annahme in den Erläuterungen zum LEP-Entwurf 2013 nicht sachgerecht, dass das Ausbleiben einer nachgeschalteten konkreten Bauleitplanung von im Flächennutzungsplan dargestellten Siedlungsflächen innerhalb einer Frist von 2 Jahren ein Anzeichen dafür sei, dass diese Flächen nicht länger "benötigt" würden. Es entspricht der kommunalen Planungspraxis, dass die "Laufzeit" eines Flächennutzungsplanes deutlich länger anzusetzen ist. In einer Frist von nicht einmal 10 Jahren ist eine vollständige planerische Umsetzung der Darstellungen des Flächennutzungsplanes vollkommen unrealistisch. Damit greift die Definition von</p>	<p>Vorgaben für feste Kontingente der Siedlungsentwicklung in den einzelnen Gemeinden geben wird.</p> <p>Der überarbeitete LEP-Entwurf gibt den Kommunen und Regionen ausreichende kommunale und regionale Entwicklungs- bzw. Gestaltungsmöglichkeiten. Eine unzulässige Einschränkung der kommunalen Planungshoheit liegt damit nicht (mehr) vor. Im Übrigen gewährleistet das Grundgesetz den Gemeinden kein uneingeschränktes Recht der Selbstverwaltung, sondern lässt dieses gemäß Art. 28 Abs.2 S.1 Grundgesetz (GG) nur im Rahmen der Gesetze zu. Die Landesplanung darf die Planungshoheit der Gemeinden einschränken, wenn dies durch überörtliche Interessen von höherem Gewicht gerechtfertigt ist. Die mit den in Kap. 6.1 verbleibenden Zielen verfolgten Zwecke – insbesondere eine konzentrierte Siedlungsentwicklung und der Ressourcenschutz – tragen dazu bei, notwendige Freiraumfunktionen zu erhalten und einer Zersiedlung des Raumes entgegen zu wirken, indem z. B. Flächen, für die mittel-bis langfristig (üblicher Planungszeitraum Regionalplan: 15 bis 20 Jahre) kein Bedarf mehr besteht, wieder dem Freiraum zugeführt werden (Flächenrücknahme). Ausreichende Handlungsspielräume sollten mit einer solchen Regelung gewährleistet, ein kommunales Bodenmanagement und eine langfristige Planung der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde damit nach wie vor möglich sein.</p>
---	--

<p>"benötigten" Flächenreserven ins Leere.</p> <p>Flächenreserven im Flächennutzungsplan – soweit davon überhaupt in Wesel die Rede sein kann - sind darüber hinaus als Steuerungsmöglichkeiten u. a. für die Bodenpreisentwicklung unverzichtbar, um die vorhandenen Wachstumspotentiale auch tatsächlich heben zu können. Auch der im LEP-Entwurf 2013 geforderte Flächentausch kann nur funktionieren, wenn es Reserveflächen bzw. "Spielmaterial" und nicht nur "benötigte", d. h. im Sinne des LEP-Entwurf 2013 bereits entwickelte oder sehr zeitnah zu beplanende Siedlungsflächen gibt. Hier erscheinen die Vorgaben aus der Landesplanung widersprüchlich und abseits der kommunalen Praxis.</p> <p>Eine Entwicklungsblockade auf gesamtstädtischer Ebene würde auch mit dem im LEP-Entwurf 2013 festgeschriebenen Vorrang der Wiedernutzung von innerstädtischen Brachflächen mit hoher Wahrscheinlichkeit eintreten. Der Wiedernutzungsvorrang muss der planerischen Abwägung zugänglich sein und kann nur dann greifen, wenn u. a. auch Eigentumsvorbehalte ausgeschlossen werden können. Zudem bedürfen erfahrungsgemäß komplexe Projekte wie beispielsweise die Entwicklung des Lippemündungsraumes längere Zeitspannen und auch größere Reserven, um eine solide nachhaltige Entwicklung zu gewährleisten.</p> <p>Der Bedarfsnachweis für die ausnahmsweise Inanspruchnahme noch nicht dargestellter Freiraumbereiche durch Siedlungsflächen kann nicht stringent vorgegeben sein, wie es der LEP mit einer Reihe miteinander verknüpfter Kriterien vorsieht, sondern nur der Abwägung unterschiedlichster Interessen unterworfen werden.</p>	
<p>Beteiligter: Stadt Wesel ID: 10592 Schlagwort: 6.2-3 Grundsatz Eigenentwicklung untergeordneter Ortsteile</p>	
<p>Eine Entwicklung untergeordneter Ortsteile von weniger als 2.000 Einwohnern mit der sinnvollen und notwendigen Vorgabe aus dem LEP-Entwurf 2013, eine tragfähige und selbsttragende Infrastruktur sicherzustellen, ist nur dann zielführend, wenn Siedlungsflächenzuwächse ermöglicht werden. Sonst sind Ausstattung und Angebote selbst in Ortslagen mit einer Größe von knapp unterhalb 2.000 Einwohner nicht zu</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; die Anregungen und Bedenken werden z.T. durch Streichung des Grundsatzes 6.2-3 und andere Änderungen des LEP-Entwurfs aufgegriffen.</p>

<p>halten. Ausnahmen vom Grundsatz der Eigenentwicklung gerade solcher Ortsteile "an der Schwelle" sind dringend geboten.</p>	<p>Um Widersprüche zwischen einzelnen Festlegungen des LEP zu vermeiden, wird der Vollzug der Siedlungsentwicklung in regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereichen und die (Eigen-)Entwicklung kleiner Ortsteile abschließend in Ziel 2-3 geregelt. Darin inbegriffen ist die Möglichkeit, auch in kleineren Ortsteilen im Rahmen der Eigenentwicklung Bauflächen auszuweisen oder diese Ortsteile bewusst in größerem Umfang zu entwickeln; letzteres erfordert dann aber eine Festlegung als Siedlungsbereich im Regionalplan.</p> <p>Im Übrigen wird an der bevorzugten (und im Flächenumfang überwiegender) Entwicklung der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche gegenüber den kleineren Ortsteilen (<2000 Einwohner) festgehalten. Klarstellend wird festgelegt, dass die Eigenentwicklung kleinerer Ortsteile auch die Entwicklung vorhandener Betriebe umfasst. Außerdem wird in den Erläuterungen u.a. auch darauf hingewiesen, dass Ortslagen mit weniger als 2.000 Einwohnern im Rahmen der Eigenentwicklung z.T. Versorgungsfunktionen bzw. -einrichtungen (z. B. Schule) für andere Ortsteile übernehmen können.</p> <p>Die "Eigenentwicklung" wird im LEP nicht definiert, sondern einer angemessenen Bewertung im Einzelfall überlassen. Die Bestrebungen der Dorfentwicklung, wie z.B. des Wettbewerbs "Unser Dorf hat Zukunft", betreffen insbesondere Entwicklungen im Bestand und sind insofern in der "Eigenentwicklung" inbegriffen.</p> <p>Die Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche wird nunmehr als Grundsatz (nicht mehr als Ziel) in 6.2-</p>
---	--

	<p>1 neu festgelegt.</p> <p>Mit Ziel 2-3 und Grundsatz 6.2-1 neu wird die Entwicklung zentralörtlich bedeutsamer Allgemeiner Siedlungsbereiche bevorzugt, eine Entwicklung anderer Allgemeiner Siedlungsbereiche, die nicht über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen, wird aber nicht ausgeschlossen.</p> <p>Damit erübrigt sich der bisherige Grundsatz 6.2-3.</p> <p>Was der LEP verhindern möchte ist, dass in solchen kleineren Ortsteilen große Baugebiete ausgewiesen werden, um neue Einwohner "anzuworben". Solche Einwohnerwanderungen sind möglich; sie sollen aber einerseits in der Region abgestimmt sein und sie sollen darüber hinaus auf solche Orte gelenkt werden, die "über ein gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen" (z.B. Schulen, Ärzte etc.). In Zeiten einer insgesamt stagnierenden oder rückläufigen Einwohnerzahl soll damit die Tragfähigkeit/Auslastung der vorhandenen Versorgungseinrichtungen gesichert werden. Außerdem wird hiermit grundsätzlich das Konzept kurzer Wege verfolgt (mit entsprechender Verkehrsvermeidung und Energieeinsparung).</p> <p>Große Baugebiete, insbesondere solche, die über den Eigenbedarf des jeweiligen Ortes hinausgehen, dürfen deshalb nur in Siedlungsbereichen ausgewiesen werden, die im Regionalplan als Siedlungsbereich festgelegt wurden. Die in Jahrhunderten gewachsenen, aber immer noch kleinen Dörfer werden mit dieser Strategie nicht</p>
--	--

	<p>zerstört.</p> <p>In jeder Gemeinde - auch im ländlichen Raum - soll ein zentralörtlich bedeutsamer Siedlungsbereich entwickelt werden. Damit soll ein Mindestmaß an "Urbanität" im ländlichen Raum erhalten und einer Verödung des ländlichen Raumes insgesamt entgegengewirkt werden.</p>
<p>Beteiligter: Stadt Wesel ID: 10594 Schlagwort: 5-2 Grundsatz Europäische Metropolregion Nordrhein-Westfalen</p>	
<p>Zudem wird NRW insgesamt als Metropolregion betrachtet, was aus Sicht der Stadt Wesel nicht förderlich ist. Es verwischen sich die unterschiedlichen Regionssituationen von der Metropole Köln/Düsseldorf und Ruhrgebiet mit den Ballungsrandzonen und ihren Schwerpunkten. Für den ländlichen Raum bleibt überhaupt keine Aussage. Es scheint so, dass der ländliche Raum und die Ballungsrandzone vom Siedlungswachstum abgeschottet wird und für Erneuerbare Energien mit Biogas, Windkraft sowie Bereichen zum Schutz der Natur sowie Wasser einschl. Überschwemmungsgebiete für die Metropole den Ausgleich bringen muss. Somit stellt der LEP-Entwurf keine ausgewogene Gesamtplanung dar.</p>	<p>Die Anregung wird z.T. durch eine Änderung des Grundsatzes und der Erläuterung hierzu aufgegriffen.</p> <p>Grundsatz 5-2 des LEP-Entwurfs ist vor dem Hintergrund eines Leitbildes der Ministerkonferenz für Raumordnung für die Raumentwicklung in Deutschland zu sehen. In diesem Leitbild wird Deutschland flächendeckend in Metropolregionen gegliedert, wobei jeweils zwischen den Kernräumen und den weiteren Verflechtungsbereichen dieser Metropolregionen unterschieden wird.</p> <p>NRW betreffend wird (schematisch) die Metropolregion Rhein-Ruhr mit den Kernen Dortmund/Essen/Duisburg /Düsseldorf/Köln/Bonn dargestellt; deren weiterer Verflechtungsbereich greift in der Darstellung des MKRO-Leitbildes noch über Nordrhein-Westfalen hinaus.</p> <p>Außerdem wird im MKRO-Leitbild aufgezeigt, dass auch im weiteren Verflechtungsbereich weitere, z.T. grenzüberschreitende metropolitane Ansätze (sog. Wachstumsräume) bestehen.</p> <p>Zum einen ist festzustellen, dass die mit der Weitung des Begriffs auf ganz NRW beabsichtigte Vermeidung einer Spaltung des Landes (kein "Nordrhein-Restfalen") von den Betroffenen nicht aufgegriffen wird.</p> <p>Zum anderen war zum Zeitpunkt der Erarbeitung des LEP-Entwurfs insbesondere unklar, wie sich die Region</p>

	<p>‚Düsseldorf/Niederrhein/Bergische Städte‘ zwischen den Regionen Ruhrgebiet und Köln/Bonn positionieren will. Durch die Stellungnahmen zum LEP-Entwurf ist nunmehr belegt, dass eine eindeutige Mehrheit für eine "Metropolregion Rheinland" eintritt. Dies soll nun durch Änderung des LEP-Entwurfs aufgegriffen werden: die "metropoleruhr" und die "Metropolregion Rheinland" sollen durch regionale Kooperation ihre jeweiligen Metropolfunktionen stärken und sie sollen nach außen als Metropolregion Rhein-Ruhr die größte deutsche Metropolregion verkörpern. Eine exakte Abgrenzung dieser Metropolregionen soll im LEP nicht vorgenommen werden, um regionale Kooperationen – wie geschehen – auf freiwilliger Basis flexibel von unten wachsen zu lassen.</p> <p>Von dieser engeren Fassung der Metropolregion bleibt unberührt, dass auch in den übrigen Regionen Nordrhein-Westfalens eine engere regionale Kooperation angestrebt werden soll und dass auch dort bestehende Ansätze von Metropolfunktionen gestärkt werden sollen, damit unser Land auf internationaler Ebene insgesamt als "Metropolraum Nordrhein-Westfalen" wahrgenommen wird bzw. sich als solcher darstellen kann.</p>
<p>Beteiligter: Stadt Wesel ID: 10595 Schlagwort: 6.3 Ergänzende Festlegungen für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen</p>	
<p>Im Rahmen der gewerblichen Siedlungsentwicklung wird angestrebt, Flächen für die wachsende Nachfrage emittierender Industrie- und Gewerbebetriebe vorzuhalten. Ergänzend wird festgelegt, dass Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) im Grundsatz unmittelbar anschließend an bestehende Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) oder bestehende Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen angrenzen sollen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Wie u. a. in den Erläuterungen zu Grundsatz 6.3-2 beschrieben erfolgt die Umsetzung des § 50 BImSchG und der entsprechenden Leitlinien und Grundsätze der Raumordnung (§ 1 und § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG) in der Regionalplanung vornehmlich durch die räumliche</p>

<p>Dieses Ziel wird kritisch gesehen, da es die oftmals negativen Wechselwirkungen zwischen emittierenden und schutzbedürftigen Nutzungen in der kommunalen Bauleitplanung ausblendet. Es widerspricht dem Trennungsgrundsatz des § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), nach dem bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zugeordnet werden sollen, dass insb. schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden.</p> <p>Vor allem die im Ziel formulierte Anordnung von GIB-Festlegungen an bestehenden ASB-Festlegungen konterkariert das im BImSchG definierte und bewährte Trennungsprinzip.</p>	<p>Trennung unterschiedlicher Nutzungen und Funktionen in spezifischen Raumnutzungskategorien wie ASB und GIB. Dabei gleicht die Regionalplanung die ebenenspezifischen Konflikte – d. h. regelmäßig die großräumigen Konflikte - aus. Die kleinräumigen Konflikte dagegen kann die Regionalplanung den nachgeordneten Planungsebenen wie z. B. der Bauleitplanung überlassen. Hier bietet sich insbesondere die (mittlerweile aus den Erläuterungen zu Ziel 6.3-1 in die Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 verschobene) Zonierung der Bauleitplanung an: mögliche Konflikte mit benachbarten Nutzungen – sei es durch das Aneinandergrenzen von ASB und GIB oder auch innerhalb von ASB oder GIB – werden dabei durch eine entsprechende Staffelung der Baugebietsausweisungen gelöst. Die bestehenden Möglichkeiten reichen daher aus, um dem Thema Umgebungsschutz / Immissionsschutz gerecht zu werden. Der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert.</p>
<p>Beteiligter: Stadt Wesel ID: 10596 Schlagwort: 10.3 Kraftwerksstandorte</p>	
<p>Die Streichung des Kraftwerksstandortes Wesel-Bislich (Vahnum) wird begrüßt. Hinsichtlich der weiteren planerischen Entwicklung dieses Bereiches werden u.a. unter der Überschrift Überschwemmungsbereiche und Hochwasserschutz noch Forderungen erhoben.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>
<p>Beteiligter: Stadt Wesel ID: 10597 Schlagwort: 8.1-9 Ziel Landesbedeutsame Häfen und Wasserstraßen</p>	
<p>Der Rhein-Lippe-Hafen und der Stadthafen Wesel werden im LEP-Entwurf unter dem Oberbegriff Hafen Wesel mit dem Hafen Emmelsum als landesbedeutsame Häfen in Nordrhein-Westfalen geführt. In diesen landesbedeutsamen Häfen sind zur Ansiedlung von hafenorientierten Wirtschaftsbetrieben die erforderlichen Standortpotenziale zu sichern und von der Regionalplanung in bedarfsgerechtem Umfang Hafenflächen und Flächen für hafenaffines Gewerbe festzulegen.</p>	<p>Der Hinweis wird entgegengenommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert.</p> <p>Der LEP verfolgt das Ziel einer bedarfsgerechten und</p>

<p>Die landesbedeutsamen Häfen sind als multimodale Güterverkehrszentren zu entwickeln und sollen ihre Flächen für hafenaaffines Gewerbe vorhalten. Sie sind vor dem Heranrücken von Nutzungen zu schützen, die geeignet sind, die Hafennutzung einzuschränken. Die Wasserstraßen und mit ihnen in funktionalem Zusammenhang stehende Flächen sind so zu entwickeln, dass sie die ihnen zugedachten Funktionen im multimodalen Güterverkehr (Wasser, Schiene, Straße) angemessen erfüllen können.</p> <p>Da es sich um landesbedeutsame Flächen handelt, die nicht der lokalen Versorgung dienen, wird eine Regelung in Bezug auf die Anrechnung der Flächen im Siedlungsflächenmonitoring erwartet; d.h. die landesbedeutsamen Hafenflächen gehen nicht in die Ermittlung des lokalen Gewerbeflächenbedarfs ein.</p> <p>Um die Entwicklung der landesbedeutsamen Häfen zu gewährleisten, ist ein finanzielles Engagement des Landes notwendig. Die zu schaffende Infrastruktur sollte durch das Land gefördert werden.</p>	<p>gleichzeitig flächensparenden Siedlungsentwicklung. Das bedeutet, dass vor einer Inanspruchnahme von Freiraum in der Regel zuerst überprüft werden muss, ob nicht z. B. eine Fläche der Innenentwicklung oder eine Brachfläche genutzt werden kann (Ziel 6.1).</p> <p>Bezogen auf die Frage der konkreten Anrechnung einzelner Flächen in landesbedeutsamen Häfen wird ebenfalls auf die Regelungen in Kapitel 6 verwiesen.</p>
<p>Beteiligter: Stadt Wesel ID: 10598 Schlagwort: 8.2-3 Ziel Höchstspannungsleitungen</p>	
<p>Die geforderten Abstände zwischen Höchstspannungsleitungen von 220 kV und mehr von 400 m (200 m Wohngebäude im Außenbereich) zu "Wohngebäuden und Gebäuden vergleichbarer Sensibilität" sind wesentlich höher und gehen über den fachrechtlichen Gesundheitsschutz gemäß Bundes-Immissionsschutzrecht weit hinaus. So betragen die einzuhaltenden Schutzabstände nach dem Abstandserlass NRW bei Hochspannungsfreileitungen mit 220 kV / 50 Hz 20 m, mit 380 kV / 50 Hz 40 m.</p> <p>Auf Studien oder gutachterliche Aussagen, die Nachweise über die einzuhaltenden Schutzabstände enthalten, wird in den Erläuterungen nicht Bezug genommen, so dass z. B. das "Niveau (...) zivilisatorischer Hintergrundbelastungen" nicht erklärt oder definiert wird.</p>	<p>Ziel 8.2-3</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des LEP wird insoweit nicht geändert.</p> <p>Zur Begründung der Abstände wird auf die Erläuterungen zum Grundsatz 8.2-3 (neu) und Ziel 8.2-4 (neu) verwiesen.</p>

<p>Der Abstand von 400 m soll auch bei der Bauleitplanung und sonstigen Satzungen beachtet werden, damit bei Neuausweisungen dauerhaft ein ausreichender Vorsorgeabstand zwischen Leitungen und Wohnbebauung erhalten bleibt. Es wird daher angeregt, konkretere Erläuterungen für die einzuhaltenden Schutzabstände anzugeben und die Regelungen als zu berücksichtigende Vorgabe (Grundsatz) zu definieren und letztendlich die Abstände deutlich zu reduzieren.</p>	
<p>Beteiligter: Stadt Wesel ID: 10599 Schlagwort: 10.2-2 Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung</p>	
<p>Im LEP-Entwurf wird aufgeführt, dass 1,6 % der Landesfläche von Nordrhein-Westfalen als Vorranggebiete für die Windenergienutzung festgelegt werden sollen. Dies entspricht einer Fläche von 54.000 ha. Hiervon entfallen 1.500 ha auf die Planungsregion des RVR, die im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans zeichnerisch festgelegt werden sollen.</p> <p>Die landesplanerischen Vorgaben stützen sich im Wesentlichen auf die Ergebnisse der Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW (Teil Windenergie). Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass sich die letztendliche Eignung eines Standortes i.d.R. erst im Rahmen der bauleitplanerischen Darstellung als Konzentrationszone und im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach BImSchG herausstellt. Somit ist zu befürchten, dass im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans Vorranggebiete festgelegt werden, die sich im Rahmen der folgenden, weitaus umfangreicheren Prüfungen als nicht durchsetzbar erweisen.</p> <p>Die Festlegung eines Flächenziels erscheint auch rechtlich problematisch, da nicht mit Sicherheit davon ausgegangen werden kann, ob sich das Ziel erreichen lässt. Diese Frage ist jedoch aufgrund ihres Zielcharakters einer Abwägung entzogen und aufgrund der klaren Ausrichtung des Planungsrechtes (Beachtung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung) für die Kommunen absolut verbindlich. Dies kann im Rahmen von juristischen Auseinandersetzungen eventuell zu erheblichen Verfahrensmängeln führen.</p> <p>Auch gerichtlich ist zudem bestätigt, dass eine Kommune keine Festschreibung über Prozente im Stadtbereich vornehmen kann, sondern dem Belang Windkraft substantiell genügend Raum geben muss. Dies ist bei jeder Kommune unterschiedlich</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; die Zielfestlegung wird geändert und es wird ein neuer Grundsatz ergänzt.</p> <p>Die Festlegung von Vorranggebieten hat den Vorteil, dass diese keine außergebietliche Ausschlusswirkung entfalten und die Kommunen auch über die regionalplanerischen Vorranggebiete hinaus Konzentrationszonen für die Windenergie festlegen können. Sie wird deshalb als Ziel beibehalten.</p> <p>Es hat sich herausgestellt, dass bei den im Entwurf festgelegten Mindestflächen für die einzelnen Planungsgebiete mögliche Beschränkungen durch Anlagen für die Flugsicherung, Landschafts- und Artenschutz nicht hinreichend berücksichtigt werden konnten. Deshalb werden die Vorgaben für die einzelnen Planungsgebiete in einen zusätzlichen Grundsatz überführt. Die von den Trägern der Regionalplanung zeichnerisch festgelegten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sollen mindestens die angegebene Flächenkulisse regionalplanerisch sichern.</p> <p>Die im LEP genannten Flächengrößen für den Ausbau der Windenergie beziehen sich auf die regionalplanerische Umsetzung. In Abhängigkeit von den</p>

<p>zu sehen, insofern ist die Prozentfestschreibung nicht dienlich und abzulehnen.</p>	<p>Gegebenheiten einer Kommune können die Möglichkeiten zum Ausbau der Windenergie unterschiedlich sein, so dass nicht primär der gleiche Flächenanteil für jede Kommune umzusetzen ist. Die Angabe von 1,6 % Flächenanteil bezieht sich auf das gesamte Landesgebiet; auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung wird es Abweichungen nach oben und nach unten geben können.</p> <p>Die Regionalplanung orientiert sich bei der Planerarbeitung im "Gegenstromprinzip" auch an den aktuellen kommunalen Planungen. Treten neue Regionalpläne in Kraft, sind die kommunalen Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch an diese Ziele anzupassen. Die kommunale Planung ist frei, auch darüber hinaus Flächen für die Windenergienutzung festzulegen.</p>
--	---

Beteiligter: Stadt Wesel
ID: 10600 Schlagwort: 4. Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel

<p>Der LEP-Entwurf enthält das Ziel, nach dem bestimmte Inhalte des Klimaschutz-plans NRW von den Raumordnungsplänen verbindlich umzusetzen sind, soweit sie durch Ziele und Grundsätze der Raumordnung konkretisiert werden können. Gegen dieses Ziel bestehen erhebliche Bedenken. Zum einen entsteht hier eine Bindungspflicht der Raumordnung an eine Fachplanung. Gemäß § 4 ROG besteht jedoch vielmehr eine Bindungswirkung der Fachplanung an die Raumordnung. Eine solche Regelung ist rechtlich fragwürdig. Demnach wären bei der Raumordnung und der Bauleitplanung durch die Planungsgeber Ziele oder Grundsätze zu beachten, die nicht im LEP geregelt, sondern aufgrund einer Verordnung auf Grundlage des Klimaschutzgesetzes verbindlich werden. Eine solche Überleitung wäre nicht nur unbestimmt, sondern verstieße auch gegen Grundsätze der Raumordnung. Ziele und Grundsätze müssen sich aus dem übergeordneten Plan selbst (hier dem LEP) unmittelbar und hinreichend bestimmt ergeben.</p>	<p>Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen und durch Streichung des Ziels 4-3-Klimaschutzplan aufgegriffen.</p>
--	---

Beteiligter: Stadt Wesel
ID: 10601 Schlagwort: 4-3 Ziel Klimaschutzplan

<p>Zum anderen ist festzustellen, dass sich der im Ziel zitierte Klimaschutzplan NRW derzeit noch in der Erarbeitung befindet. Dementsprechend sind die Inhalte des Klimaschutzplans derzeit noch nicht abschließend bekannt. Folgerichtig können die landesplanerischen Ziele und Grundsätze keinerlei hinreichende Konkretisierung entfalten. Stattdessen werden mit dem formulierten Ziel nun Vorgaben eines bislang nicht bekannten Plans ohne jede weitere Reflektion übernommen. Diese würden eine Bindungswirkung für die kommunale Bauleitplanung entfalten, ohne dass sie vorab mit anderen Anforderungen und Ansprüchen an die Raumnutzung abgewogen worden sind.</p> <p>Die bestehende Unklarheit über gegebenenfalls zu übernehmende Parameter blockiert die kommunalen Klimaschutzkonzepte auf unbestimmte Zeit.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Den Hinweisen/Bedenken auch zahlreicher anderer Beteiligter wird durch Streichung des Ziels 4-3 Klimaschutzplan Rechnung getragen. Die Festlegung ist als Ziel der Raumordnung nicht erforderlich, denn sie wiederholt lediglich die Rechtslage. Insofern wird der in § 12 Landesplanungsgesetz normierte Zusammenhang von Klimaschutzplan und Raumordnungsplänen nur noch in den Erläuterungen des Kapitels 4 dargelegt.</p> <p>Materiell sind (in Abwägung mit anderen räumlichen Ansprüchen) im Entwurf des LEP zu den heute erkennbaren räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes bereits raumordnerische Ziele und Grundsätze enthalten.</p> <p>Dabei ist darauf hinzuweisen, dass übergreifende materielle Vorgaben zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel im Kapitel 4 zusammenfassend nur als Grundsätze festgelegt sind; bestimmte Aspekte sind dann in nachfolgenden Kapiteln als Ziele und Grundsätze zu Sachbereichen eingearbeitet.</p> <p>Infolge der parallelen Erarbeitung des Klimaschutzplans und des LEP entsprechen diese Ziele und Grundsätze des LEP den heute erkennbaren räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes bzw. den raumbezogenen Maßnahmen des Klimaschutzplans.</p>
<p>Beteiligter: Stadt Wesel ID: 10602 Schlagwort: 10.2-4 Ziel Solarenergienutzung</p>	
<p>Gemäß LEP-Entwurf sollen Standorte für Freiflächen-Solarenergieanlagen nur ausnahmsweise im Freiraum festgelegt werden. Diese Standortanforderungen sollen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der</p>

<p>den Belangen des Freiraumschutzes und des Landschaftsbildes Rechnung tragen.</p> <p>Bei der Nutzung der Solarenergie werden aber nicht alle Möglichkeiten der Errichtung von großflächigen Solarenergieanlagen auf Freiflächen dargestellt.</p> <p>Auch die Vielzahl der in NRW vorhanden Gewässer wie z.B. Seen (auch Abgrabungsflächen), Talsperren und Wasserspeichern eignen sich für die Nutzung der Solarenergie. Auf diesen Wasserflächen können schwimmende Solarfelder eingesetzt werden. Die Technik ist ausgereift und wird in verschiedenen Ländern eingesetzt. So kann der Anteil der großflächigen Solarenergieanlagen auf Freiflächen aufgrund des erhöhten Flächenpotentials gesteigert werden.</p> <p>Dieses Flächenpotenzial ist in das Ziel Solarenergienutzung aufzunehmen.</p>	<p>Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert.</p> <p>In den in der Zielfestlegung ausgenommenen Bereichen unterliegt es der Entscheidung der Regionalplanung im Einzelfall festzustellen, ob ein Standort mit den Nutz- und Schutzfunktionen der jeweiligen Festlegungen im Regionalplan vereinbar ist. Allerdings sind bei künstlichen und natürlichen Gewässern immer auch die Rekultivierungsziele, Natur- und Gewässerschutzaspekte zu berücksichtigen.</p>
<p>Beteiligter: Stadt Wesel ID: 10603 Schlagwort: 6.1-4 Ziel Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen</p>	
<p>Gerade unter naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Aspekten, die im neuen LEP an anderer Stelle besonders aufgegriffen werden, ist nicht verständlich, warum bandartige Entwicklungen völlig ausgeschlossen werden sollen. Am Niederrhein beispielsweise sind auch kulturhistorisch bedingt "Straßendörfer" weit verbreitet. Auch aus ökologischen Gründen und z.B. zur Vermeidung von Infrastrukturfolgekosten kann die Ergänzung der Bebauung an Verkehrswegen sinnvoll sein.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird nur insofern gefolgt, als das Ziel durch eine Umformulierung vereinfacht und über den etwas weniger restriktiven Begriff der "Vermeidung" (für beide Teile des Ziels) die Möglichkeit eröffnet wird, in den Erläuterungen klarzustellen, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Ziel der Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung entlang von Verkehrswegen nicht die nach Ziel 6.3-3 ausnahmsweise mögliche Festlegung von isoliert im Freiraum liegenden Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) ausschließt; in diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, dass gerade entgegenstehende topographische und naturräumliche Gegebenheiten oder die mangelnde Herstellbarkeit einer leistungsfähigen Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz die Neudarstellung eines isoliert im Freiraum liegenden GIB begründen können; - das Ziel der Vermeidung einer bandartigen

Siedlungsentwicklung entlang von Verkehrswegen nicht die nach Ziel 10.2-4 ausnahmsweise mögliche Entwicklung von Flächen für die Nutzung der Solarenergie ausschließt.

Es geht mit Ziel 6.1-4 – wie auch im bisherigen LEP – nicht darum, jegliche Siedlungsentwicklung an Verkehrswegen zu verhindern. Eine Ausrichtung der Entwicklung der Raum- und Siedlungsstruktur auf Verkehrswege kann sinnvoll sein, um auf diese Weise den Bedarf für weiteren Verkehrswegebau zu vermindern und einen effizienten Öffentlichen Personennahverkehr, insbesondere Schienenpersonennahverkehr, zu ermöglichen (vgl. auch Grundsätze 6.2-2 und 8.1-1). Nicht sinnvoll sind jedoch das Zusammenwachsen von Ortsteilen entlang von Verkehrswegen und die daraus resultierende bandartige Siedlungsentwicklung, da diese zum einen der angestrebten kompakten, zentralörtlichen Siedlungsentwicklung mit all ihren Vorteilen widerspricht und zum anderen auch die für die Klimaanpassung sinnvolle Gliederung und Auflockerung des (Siedlungs-)Raums durch ein gestuftes Freiflächensystem (vgl. auch Grundsatz 6.1-5) behindert. Was die Infrastrukturfolgekosten und Verkehrsbelastungen angeht, wird es vom Plangeber außerdem in Frage gestellt, ob - berücksichtigt man alle Infrastrukturen (und nicht nur den Straßenbau) und auch nicht nur den LKW-Verkehr sondern auch den Pendlerverkehr - eine Lage an isoliert im Freiraum liegenden Autobahnauffahrten tatsächlich günstiger ist als eine Lage am bestehenden Siedlungsraum. Dies insbesondere dann, wenn man berücksichtigt, wie gut bereits ein großer Teil des bestehenden Siedlungsraums (nicht nur im Ballungsraum) in NRW an das Verkehrsnetz angebunden ist. Auch die Vermeidung bandartiger

	Siedlungsentwicklungen bleibt daher Ziel.
Beteiligter: Stadt Wesel ID: 10604 Schlagwort: 8.1-2 Ziel Neue Verkehrsinfrastruktur im Freiraum	
<p>Entscheidend sollte bei der Betrachtung neuer Verkehrswege auch sein, ob sich neue Verkehrsinfrastruktur günstig auf die Umweltbilanzen auswirkt. Umgehungsstraßen beispielsweise können die Umwelt- und Lebensqualität in den Siedlungsräumen verbessern. Außerdem spielen Mobilität und Erreichbarkeit nicht nur im Ballungsraum eine Rolle.</p> <p>Unter dem Aspekt gleichwertiger Lebensbedingungen in allen Landesteilen kann der (technisch mögliche) Ausbau vorhandener Infrastruktur nicht zu eng mit der reinen Bedarfsfrage verknüpft werden. Darauf sollte auch die Zielsetzung eingehen und entsprechend offener formuliert werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert.</p> <p>Der LEP regelt in Kapitel 8 Maßnahmen der Verkehrsinfrastruktur, soweit ein raumordnerischer Regelungsbedarf besteht.</p> <p>Mit dem Bezug auf den erforderlichen Bedarfsnachweis und den Vorrang für den Ausbau vorhandener Verkehrsinfrastruktur berücksichtigt das Ziel aber auch die besondere Schutzbedürftigkeit des Freiraumes, da eine Freirauminanspruchnahme durch bauliche Nutzung i. d. R. irreversibel ist. Entsprechend soll die beim Ausbau der Verkehrsinfrastruktur unvermeidliche Flächeninanspruchnahme reduziert werden.</p> <p>Die Planung von Verkehrsinfrastrukturen im Freiraum ist entsprechend der Festlegung des Ziels dann möglich, wenn der Bedarf durch den Ausbau vorhandener Infrastruktur nicht gedeckt werden kann. Bei der Prüfung des Bedarfs sind alle relevanten Belange zu berücksichtigen. Einen absoluten Ausschluss von Infrastrukturmaßnahmen im Freiraum beinhaltet das Ziel nicht.</p> <p>Insofern besteht auch kein Bedarf an einer offeneren Formulierung.</p>
Beteiligter: Stadt Wesel ID: 10605 Schlagwort: 8.1-4 Grundsatz Transeuropäisches Verkehrsnetz	
Der Ausbaustrecken Oberhausen – Emmerich – deutsche Grenze, als Teil	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der

<p>Verkehrsachse "Lyon/Genua-Basel – Duisburg-Rotterdam/Antwerpen", kommt eine besondere Bedeutung zu. Sie sollen die Anbindung der Häfen Amsterdam, Rotterdam und Antwerpen an das europäische Wirtschaftszentrum Rhein-Ruhr verbessern. Die Teilstrecken - Emmerich – Duisburg – Köln – Richtung Süddeutschland (als Anschluss an die niederländische "Betuwe-Linie" nach Rotterdam) sollen deshalb in den Regionalplänen gesichert werden.</p> <p>Der LEP-Entwurf verlagert die Problematiken, die diese Trassenführung in den Kommunen entlang der Verkehrsachse ertragen müssen, auf die Regionalplanung.</p> <p>Gerade auf der Ebene der Landesplanung sind aber Aussagen zur Verminderung der Auswirkungen der Güterverkehrsstrecke erforderlich, um den betroffenen Kommunen mit finanziellen Mitteln den Schutz der Bevölkerung gegen z.B. Lärm und Erschütterung sowie die nötigen Sicherheitsvorkehrungen zu ermöglichen. Hierzu wird auf die Stellungnahme der Stadt Wesel für den Planfeststellungsabschnitt 2.2 der Planung BETUWE verwiesen. Aufgrund der Bedeutung dieser Trasse wird auch erwartet, dass das Land eindeutig Position bezieht und die kommunalen Grundsatzforderungen mit seiner Landesplanung planerisch und finanziell unterstützt.</p> <p>Städtebaulich führt diese Trasse durch den Bau von Lärmschutzwänden zu einer Zäsur, zu einer nicht zu überschauenden Grenze und einer Veränderung des Stadtbildes, in diesen Kommunen. Hier muss auf Ebene der Landesplanung ein erklärtes Ziel eingefügt werden, in dem die betroffenen Kommunen durch angepasste Programme einen Ausgleich erhalten.</p>	<p>Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert.</p> <p>Der Entwurf des LEP enthält die Trassen des transeuropäischen Verkehrsnetzes, die für NRW eine herausgehobene Bedeutung besitzen. Die Darstellung konzentriert sich auf die für das Land bedeutsamen Schienenverkehrsverbindungen, auch bezogen auf die grenzüberschreitenden Verbindungen.</p> <p>Im LEP werden Ziele/Grundsätze zu Verkehrsstrassen festgelegt, sofern ein raumordnerischer Regelungsbedarf besteht. Die konkrete Planung einer Verkehrsstrasse inkl. ggf. erforderlicher Lärmschutzmaßnahmen ist nicht Gegenstand des LEP. Die Festlegung des Bedarfs erfolgt in den Bedarfsplänen des Bundes und des Landes. In der räumlichen Planung wird eine Flächenvorsorge durch eine entsprechende Darstellung der Trasse der Bedarfsplanmaßnahme in den Regionalplänen vorgenommen. In der zeichnerischen Darstellung zum Entwurfs des LEP wird keine Verkehrsinfrastruktur dargestellt, da die planungsrechtliche Erforderlichkeit fehlt. Der LEP enthält keine planerischen Festlegungen zur Trassenführung der Verkehrsinfrastruktur. Die Festlegung der Linienführung ist Angelegenheit der Fachplanung. In diesem Rahmen muss eine raum- und umweltverträgliche Trasse gefunden werden, die die Ziele zum Freiraumschutz und zur Siedlungsentwicklung beachtet.</p> <p>Aussagen zum Investitionsvolumen, zur Infrastrukturfinanzierung oder zu einer eventuellen finanziellen Förderung konkreter Maßnahmen liegt nicht in der Zuständigkeit der Raumordnung. Entsprechende Festlegungen, Planungen und Konzepte sind</p>
---	--

	Angelegenheit der Fachplanung.
Beteiligter: Stadt Wesel ID: 10606 Schlagwort: 9.2-2 Ziel Versorgungszeiträume	
<p>Gemäß Ziel 9.2-2 sind die Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze für einen Versorgungszeitraum von 20 Jahren für Lockergesteine festzulegen. Die Dauer des Versorgungszeitraums für Lockergesteine soll sich aber auf 25 Jahre erstrecken. Es wird ausdrücklich begrüßt, dass die Bedarfsermittlung auf Grundlage des Abgrabungsmonitorings erfolgt. Die Festlegung der Nachfolgenutzung in den Regionalplänen wird ausdrücklich begrüßt. Sie entspricht einem seit langem vorgetragenen Wunsch der Stadt Wesel. Es sollte jedoch auch hier festgelegt werden, dass die Festlegung im Gegenstromprinzip, also mit einer Beteiligung der Gemeinden erfolgen soll.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert.</p> <p>Der Versorgungszeitraum für die Festlegung der Abgrabungsbereiche von 20 Jahren für Lockergesteinsrohstoffe wird als ausreichend erachtet und beibehalten.</p> <p>Im Regionalplan ist für bereits planfestgestellte und genehmigte Abgrabungsflächen dem Abgrabungsplanzeichen die festgelegte, im Übrigen eine im Verfahren zur Darstellung des Abgrabungsbereiches zu bestimmende Folgenutzung entsprechend dem Planzeichenverzeichnis (Anlage 3 zur LPIG DVO) zu unterlegen. Die Träger öffentlicher Belange und damit auch die betroffene Gemeinde werden beim Verfahren zur Darstellung des Abgrabungsbereiches beteiligt. Die Beteiligung der Gemeinden als öffentliche Stellen ergibt sich bereits aus § 13 LPIG i.V.m. § 10 Raumordnungsgesetz und bedarf daher keiner eigenständigen Regelung in einem Ziel der Raumordnung. Auch das Gegenstromprinzip, durch das die Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamttraumes unter Berücksichtigung der Gegebenheiten und Erfordernisse der Teilräume (hier: u.a. der betroffenen Gemeinden) erfolgen soll, ist bereits in § 1 Abs. 1 ROG verankert und bedarf keiner eigenen Regelung in einem raumordnerischen Ziel.</p> <p>Darüber hinaus sind interkommunale oder betriebsübergreifende Konzepte möglich, die</p>

	<p>Folgenutzungen für Abgrabungsflächen enthalten und verschiedene Nutzungsinteressen berücksichtigen, sofern eine Einigung der beteiligten Akteure erreicht wird. Mit einer frühzeitigen Festlegung der Nachfolgenutzung wird die Akzeptanz für eine Abgrabung erhöht. Im anschließenden fachrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgt die Konkretisierung der Nachfolgenutzung und die abschließende Festlegung.</p>
<p>Beteiligter: Stadt Wesel ID: 10607 Schlagwort: 7.4-6 Ziel Überschwemmungsbereiche</p>	
<p>In den zeichnerischen Festlegungen und nachrichtlichen Darstellungen des LEP-Entwurfs sind die Überschwemmungsbereiche maßstabsbedingt nur unzureichend zeichnerisch festgelegt. Es fehlen einige Bereiche, für die Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten vorliegen und für die Überschwemmungsgebiete ausgewiesen werden. Für den Überschwemmungsbereich der Issel ist eine Abweichung gegenüber den aktuellen Abgrenzungen festgestellt worden. Der LEP-Entwurf ist gemäß den vorliegenden Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten anzupassen.</p> <p>Der LEP greift die aktuellen Planungen auf, weitere Hochwasserpolder einzurichten. Der Standort des ehemaligen Kraftwerks in Bislich-Vahnum wird einbezogen. Vor dem Hintergrund der erforderlichen Verbesserung der Hochwassersicherheit am unteren Niederrhein wird die Festlegung begrüßt.</p> <p>Gestützt durch die Veränderungen des LEP-Entwurfs, regt die Stadt Wesel an, für den Raum Bislich-Vahnum eine sinnvolle ökologische und ökonomische Entwicklung einzuleiten und fordert, das Ministerium möge den Deichverband Bislich-Landesgrenze beauftragen, eine Machbarkeitsstudie zur Verlegung des Deiches im Bereich des ehemaligen Kraftwerksstandortes Vahnum zu erarbeiten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Unterschiedliche Anmerkungen im Beteiligungsverfahren zur Abgrenzung der Überschwemmungsbereiche im LEP wurden zum Anlass genommen, die zeichnerische Darstellung der Überschwemmungsbereiche im LEP zu überprüfen und ihr aktuelle Informationen der Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes NRW zugrunde zu legen. Die Abgrenzung der Überschwemmungsbereiche als Vorranggebiete der Raumordnung folgt nun der Abgrenzung der "Gebiete ohne technischen Hochwasserschutz" der Hochwassergefahrenkarten für das Land NRW; dabei ist für die zeichnerische Darstellung im LEP das Szenario HQ100 maßgeblich, welches die Ausdehnung und das Ausmaß eines Hochwassers mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (Ereignisse, die im statistischen Mittel alle 100 Jahre auftreten) beschreibt. Ergänzend wurden im Bereich des Rheins sechs Standorte, die Gegenstand eines wasserwirtschaftlichen Konzepts zur Deichrückverlegungen sind, mit in die zeichnerische Festlegung der Überschwemmungsbereiche aufgenommen. Der LEP trifft hier zunächst die langfristige Standortsicherung; über ihre konkrete Umsetzung ist letztlich in fachlichen</p>

	<p>Genehmigungsverfahren zu entscheiden. Maßstabsbedingt sind im LEP nicht alle Überschwemmungsbereiche vollständig zeichnerisch darstellbar; in den Regionalplänen sind die Überschwemmungsbereiche entsprechend ihrem Maßstab zu konkretisieren (basierend auf den Hochwassergefahrenkarten mit dem Szenario HQ100). Dabei sind in Abstimmung mit der Wasserwirtschaft auch weitere geeignete rückgewinnbare Retentionsräume als Überschwemmungsbereiche zu sichern (vgl. Ziel 7.4-7).</p>
<p>Beteiligter: Stadt Wesel ID: 10608 Schlagwort: 3. Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung</p>	
<p>Der Erhalt von Kulturlandschaften kann und darf nicht zu so weitreichenden Sicherungen führen, dass jegliche Entwicklung in diesen Kulturlandschaften ausgeschlossen ist. Diese Einschränkungen würden die Stadtteile Ginderich und Buderich sowie die Beiche der Lippe und der Issel betreffen. Es gibt begründete Siedlungsplanungen, die sicher auch in Teilbereichen gelegentlich die Kulturlandschaften tangieren werden. Dies kann nicht ohne vorherige Abwägung komplett ausgeschlossen sein.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP soll insofern nicht geändert werden.</p> <p>Dass die Kulturlandschaft nicht statisch ist und auch durch Nutzungen weiterentwickelt wird, und dass Siedlungsflächen Bestandteil der (flächendeckenden) Kulturlandschaften sind, ist bereits in den Erläuterungen zu 3-1 klargestellt. Festlegungen zur Siedlungsentwicklung erfolgen im Kap. 6; dabei wird in Ziel 6.1-1 ein Querbezug zu den kulturlandschaftlichen Entwicklungspotentialen hergestellt.</p>
<p>Beteiligter: Stadt Wesel ID: 10609 Schlagwort: Allg. Anmerkungen</p>	
<p>Der vorgelegte Entwurf des LEP enthält noch mehr Ziele und Grundsätze als sein Vorgänger. Die stringente Reduzierung der kommunalen Planungsspielräume schränkt die Handlungsfähigkeit der Kommunen stark ein. Bei so engen Handlungsspielräumen leiden qualitative Aspekte häufig. Bei einer Umsetzung des LEP-Entwurfes 2013 über die Regionalplanung ergeben sich unangemessene Eingriffe in die kommunale Planungshoheit und die Planungssicherheit für die Stadt Wesel würde in wesentlichen Punkten ausgehebelt.</p>	<p>Die allgemeinen Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen; die konkreten Anregungen und Bedenken werden im Zusammenhang den entsprechenden Festlegungen und Erläuterungen behandelt.</p> <p>Eine Ausweitung von Regelungen hat im Vergleich mit den im neuen LEP zusammengeführten vier bisherigen Planwerken (LEP '95, LEPro, LEP IV und sachlicher</p>

<p>In einigen Fällen (Klimaschutz, Windenergie etc.) werden Aussagen getroffen, die systemisch notwendigerweise bei der Umsetzung vor Ort noch einem Abwägungsprozess unterliegen oder deren Umsetzung von örtlichen Gegebenheiten abhängig ist und somit nicht zu Zielen erklärt werden dürfen, da sie dann dem Abwägungsprozess entzogen sind. Solche Ziele belasten eine kommunale Planung eher als sie diese unterstützen.</p> <p>Die Aufnahme des Rhein-Lippe-Hafens, des Stadthafens Wesel und des Hafens Emmelsum in die Liste der landesbedeutsamen Häfen ist positiv zu bewerten. Um aber die wirtschaftliche Entwicklung dieser landesbedeutsamen Häfen zu gewährleisten, ist ein finanzielles Engagement des Landes zwingend notwendig.</p> <p>Mit der Streichung des Kraftwerksstandortes Wesel-Bislich (Vahnum) wird eine seit Jahren vorgebrachte Forderung der Stadt Wesel umgesetzt. Hinsichtlich der weiteren planerischen Entwicklung dieses Bereiches (Überschwemmungsbereiche und Hochwasserschutz) sind aber noch weitere Regelungen erforderlich.</p> <p>Im LEP-Entwurf werden die massiven Probleme, die die Bevölkerung in den Kommunen durch die Trassenführung der "Betuwe-Linie" ertragen müssen, auf die Regionalplanung verlagert. Aber gerade auf der Ebene der Landesplanung sind Aussagen zur Verminderung der Auswirkungen der Güterverkehrsstrecke erforderlich, um den betroffenen Kommunen mit finanziellen Mitteln den Schutz der Bevölkerung gegen z.B. Lärm und Erschütterung sowie die nötigen Sicherheitsvorkehrungen und der städtebaulichen Einbindung zu ermöglichen. Hier muss auf Ebene der Landesplanung ein erklärtes Ziel eingefügt werden, in dem die betroffenen Kommunen durch angepasste Programme einen Ausgleich erhalten.</p>	<p>Teilplan großflächiger Einzelhandel) nicht stattgefunden.</p> <p>Eine finanzielle Förderung konkreter Maßnahmen liegt nicht in der Zuständigkeit der Raumordnung.</p> <p>Bezüglich der kommunalen Planungshoheit ist darauf hinzuweisen, dass das Grundgesetz den Gemeinden kein uneingeschränktes Recht der Selbstverwaltung gewährleistet, sondern es lässt dieses gemäß Art. 28 Abs.2 S.1 Grundgesetz (GG) nur im Rahmen der Gesetze zu. Somit verstößt die Bindung der Gemeinden durch die Festlegungen des LEP(-Entwurfes) nicht prinzipiell gegen das kommunale Selbstverwaltungsrecht. Die Landesplanung darf die Planungshoheit der Gemeinden einschränken, wenn dies durch überörtliche Interessen von höherem Gewicht gerechtfertigt ist. Dies ist bereits im Jahr 2003 eindeutig vom Bundesverwaltungsgericht entschieden worden (vgl. BVerwG, Urteil vom 15.03.2003 – BVerwG 4 CN 9.01) und wurde in einem aktuellen Beschluss des Gerichts erneut bestätigt (vgl. BVerwG, Beschluss vom 09.04.2014 – 4 BN 3.14, Rn.7).</p>
---	--